

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: BH.2015.3 / BP.2015.14

## **Beschluss vom 30. April 2015**

### **Beschwerdekammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,  
Andreas J. Keller und Cornelia Cova,  
Gerichtsschreiber Martin Eckner

\_\_\_\_\_  
Parteien

**A.**, vertreten durch Rechtsanwalt Remo Gilomen,  
Beschwerdeführer

**gegen**

**1. BUNDESANWALTSCHAFT,**  
Beschwerdegegnerin

**2. KANTONALES ZWANGSMASSNAHMENGE-  
RICHT,**

Vorinstanz

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

Haftverlängerung bzw. Entlassung aus der Untersu-  
chungshaft (Art. 226 Abs. 5/Art. 228 i.V.m. Art. 222  
StPO)

**Sachverhalt:**

- A.** Gestützt auf an die Bundeskriminalpolizei weitergeleitete Informationen des Nachrichtendienstes des Bundes eröffnete die Bundesanwaltschaft (nachfolgend "BA") am 17. März 2014 eine Strafuntersuchung vorerst gegen A. und B. sowie anschliessend auch gegen C. wegen des Verdachts der strafbaren Vorbereitungshandlungen (Art. 260<sup>bis</sup> StGB), der Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB) und der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht gemäss Art. 224 StGB. Der Nachrichtendienst des Bundes hatte von einem Partnerdienst den Hinweis bekommen, es bestehe aufgrund einer Telefonabhörung der Verdacht, radikale Elemente der Terrorgruppe *Islamic State of Iraq and the Levante* (bisher "ISIL", nachfolgend neu "IS") würden in der Schweiz einen Anschlag planen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2014.2 vom 29. April 2014, lit. A).
- B.** A. wurde am 21. März 2014 festgenommen. Eine erste Haftbeschwerde wurde mit Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 29. April 2014 (BH.2014.2) abgewiesen. Die Haft wurde vom zuständigen Kantonalen Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern (nachfolgend "ZMG-BE") am 26. Juni 2014 um sechs Monate und am 15. Dezember 2014 um weitere drei Monate verlängert (act. 1.1 S. 2 lit. A).
- C.** Mit Haftverlängerungsgesuch vom 9. März 2015 beantragte die BA bei dem ZMG-BE eine weitere Verlängerung der Haft um sechs Monate. Der Verteidiger von A. stellte am 19. März 2015 Antrag auf Abweisung des Gesuchs, eventualiter die Entlassung aus der Untersuchungshaft unter Anordnung von Ersatzmassnahmen sowie subeventualiter die Befristung der Haftverlängerung (Dossier ZMG-BE, Nr. KZM 15 338). Im schriftlichen Verfahren gab das ZMG-BE mit Entscheid vom 23. März 2015 dem Antrag der BA statt und verlängerte die Untersuchungshaft gegen A. um sechs Monate bis zum 20. September 2015 (act. 1.1 S. 2 lit. B/C, S. 9).
- D.** Gegen diesen Entscheid lässt A. bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Eingabe vom 7. April 2015 Beschwerde einreichen mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids und unverzügliche Entlassung aus der Untersuchungshaft. Ferner ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung des unterzeichnenden Rechtsanwalts als

unentgeltlichen Rechtsbeistand, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (act. 1 S. 2). Das ZMG-BE übermachte der Beschwerdekammer am 9. April 2015 die Akten unter Verzicht auf Vernehmlassung (act. 3). Mit Beschwerdeantwort vom 13. April 2015 beantragt die BA die kostenfällige Abweisung der Beschwerde (act. 4). In seiner Replik vom 24. April 2015 lässt A. an den Anträgen gemäss Beschwerde festhalten (act. 8).

Auf die Ausführungen der Parteien sowie die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen eingegangen.

### **Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

1. Die Voraussetzungen für ein Eintreten auf die Beschwerde (Haft des Beschwerdeführers, Zuständigkeit, rechtlich geschütztes Interesse vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2014.2 vom 29. April 2014, E. 1) liegen vor und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die auch frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten.
2.
  - 2.1 Der Beschwerdeführer rügt in prozessualer Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil sich seines Erachtens die Vorinstanz mit den Argumenten in seiner Eingabe vom 19. März 2015 nicht genügend auseinandergesetzt habe (act. 1, insbesondere S. 10).
  - 2.2 Gemäss Art. 80 Abs. 2 StPO sind Entscheide zu begründen. Die Begründungspflicht ist ein wesentlicher Anspruch aus dem Recht auf rechtliches Gehör und damit auf ein faires Verfahren. Dem Betroffenen soll namentlich der Nachvollzug der gerichtlichen Schlussfolgerungen und gegebenenfalls die sachgerechte Anfechtung des Entscheids ermöglicht werden. In der Begründung müssen deshalb wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörden haben leiten lassen (BRÜSCHWEILER, in Kommentar StPO, Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 80 N. 2). Dabei kann sich die Begründung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 133 I 270 E. 3.1).
  - 2.3 Der Vorwurf ist schon insofern nicht berechtigt, als die Vorinstanz nicht verpflichtet war, auf jedes Argument sowohl des Haftantrags wie auch des Beschwerdeführers einzugehen. Massgeblich ist vielmehr, ob die Prüfung von

Akten und Vorbringen für die Vorinstanz genügende Grundlage sein konnte, die haftrelevanten Fragen zu beurteilen und sich dies aus der Begründung ergibt. Damit verknüpft ist die Frage, ob die Begründung inhaltlich zu überzeugen vermag, und betrifft damit zugleich die materielle Überprüfung des Entscheids. Wie nachfolgend dargelegt wird, ist dies der Fall, weshalb sich die Rügen betreffend Gehörsverletzungen als unbegründet erweisen. Im Übrigen zeigt die ausführliche und ins Detail gehende Argumentation des Beschwerdeführers, dass diesem die sachgerechte Anfechtung des Entscheids im Beschwerdeverfahren ohne weiteres möglich war.

3. Nach Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zusätzlich einer der Haftgründe Fluchtgefahr (lit. a), Kollusionsgefahr (lit. b) oder Wiederholungsgefahr (lit. c) vorliegt. Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Art. 221 Abs. 2 StPO). Wie andere Zwangsmassnahmen auch, hat die Untersuchungshaft dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu genügen (Art. 197 Abs. 1 lit c und d StPO). Demnach ordnet das zuständige Gericht gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Zudem darf die Untersuchungshaft nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts (act. 1 S. 3–12). Der ursprüngliche Tatverdacht auf Vorbereitung eines terroristischen Anschlags bestehe nicht weiter und es gehe nur mehr um Unterstützung einer kriminellen Organisation. Dafür werde aber seitens der Beschwerdegegnerin kein ausreichend konkreter und dringender Tatverdacht dargetan. Ferner fehle es am besonderen Haftgrund der Kollusionsgefahr, weil die Beweise bereits erhoben seien (act. 1 S. 12 f.). Ebenfalls sei Fluchtgefahr nicht mehr anzunehmen (act. 1 S. 13 f.). Schliesslich sei die Haft in Anbetracht der Zeitdauer und der ungenügenden Beschleunigung auch nicht mehr verhältnismässig (act. 1 S. 14 f.).

4.
  - 4.1 Ein dringender Tatverdacht liegt dann vor, wenn nach dem gegenwärtigen Stand der Untersuchung aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes strafbares Verhalten des Beschuldigten besteht und keine Umstände ersichtlich sind, aus denen zum Zeitpunkt der An-

ordnung der Untersuchungshaft bzw. deren Verlängerung geschlossen werden kann, dass eine Überführung und Verurteilung scheitern werde. Die Beweislage und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung muss bezogen auf das jeweilige Verfahrensstadium beurteilt werden. Die Verdachtslage hat sich mit zunehmender Verfahrensdauer grundsätzlich zu konkretisieren und zu verstärken. Die Beschwerdekammer hat im Gegensatz zum erkennenden Strafrichter bei der Überprüfung des Tatverdachts allerdings keine erschöpfende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen (siehe BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126 f. m. w. H.; Urteil des Bundesgerichts 1B\_98/2014 vom 31. März 2014, E. 3.1.1). Wenn wie im vorliegenden Fall die Strafuntersuchung weit fortgeschritten ist, so ist zwar einerseits zu berücksichtigen, dass für fortdauernde Haft dem fortgeschrittenen Verfahrensstand auch ein entsprechend konkretisierter und beweismässig in erheblichem Masse verdichteter Tatverdacht gegenüber stehen muss. Andererseits muss sich die Beschwerdeinstanz wegen der geringeren Prüfungstiefe und -dichte des Beschwerdeverfahrens im Vergleich zum sachrichterlichen Endentscheid eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, ansonsten sie Gefahr läuft, dem Sachrichter für die abschliessende Beweiswürdigung vorzugreifen.

- 4.2** Mit Bezug auf den dringenden Tatverdacht bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst und im Wesentlichen Folgendes vor: Nachdem auch gemäss der Beschwerdegegnerin der ursprüngliche Tatverdacht auf Vorbereitung eines terroristischen Anschlages nicht mehr bestehe, stehe nur mehr der Vorwurf der Unterstützung einer kriminellen Organisation im Raum. Dabei gebe es relevante Vorwürfe, die tatbestandsmässig wären, sofern sie sich bestätigen liessen, und andere, die selbst wenn bewiesen, den Tatbestand des Art. 260<sup>ter</sup> StGB nicht zu erfüllen vermöchten. So sei das, was als Ermunterung von C. zum Kämpfen interpretiert werde, nur inhaltsloses Gefasel. Bezüglich der Empfehlungen an "Brüder" im Irak könne daraus ebenfalls keine Unterstützungshandlung abgeleitet werden. Es sei unklar, um welche Art von Empfehlung es sich handle und an wen sie sich richten würde. Haltlos sei weiter der Vorwurf, der Beschwerdeführer habe versucht, in der Schweiz eine IS-Terrorzelle zu gründen. Die betreffenden Belegstellen möchten für einen anderen Beschuldigten relevant sein, nicht aber für den Beschwerdeführer. Wenn sodann davon die Rede sei, der Beschwerdeführer habe Geldüberweisungen von den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Saudi-Arabien nach Syrien organisiert, so seien das blosser Behauptungen. Es gebe keine Hinweise aus den sichergestellten Bankunterlagen und auch die Benutzung des Hawala-Überweisungssystems hätte Spuren im Geldverkehr über eine Bank/Tranksaktionsfirma hinterlassen müssen. Auch der Vorwurf der Schleuserhilfe für IS-Mitglieder sei unbegründet. Konkret stünde

höchstens ein Mitwirken bei der Immigration eines Freundes im Raum, der Bezug von C. zum IS sei ebenfalls diffus. Schliesslich sei insbesondere verdachtsmindernd, dass man vielfach nicht wisse, mit wem der Beschwerdeführer kommuniziert habe, seien doch etwa über das Facebook-Konto (nachfolgend "FB-Konto") von D. auch mit anderen Personen Chats ausgetauscht worden. Blosses Chatten mit IS-Mitgliedern stelle im Übrigen keine Unterstützungshandlung dar. Überhaupt seien viele Aussagen offensichtlich nicht ernst gemeint. In der geäusserten Gesinnung bzw. Sympathie könne jedenfalls keine Unterstützungshandlung gesehen werden (act. 1, S. 7–11).

- 4.3** Die Straftat der kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 StGB hat zwei Varianten: Gemäss Ziff. 1 Abs. 1 ist strafbar, wer sich an einer solchen Organisation "beteiligt". Ziff. 1 Abs. 2 stellt die "Unterstützung" unter Strafe. Nach der Praxis sind als Beteiligte im Sinne von Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 Abs. 1 StGB alle Personen anzusehen, welche funktionell in die kriminelle Organisation eingegliedert sind und im Hinblick auf deren verbrecherische Zweckverfolgung Aktivitäten entfalten. Diese Aktivitäten brauchen (für sich allein) nicht notwendigerweise illegale bzw. konkrete Straftaten zu sein. Es genügen auch logistische Vorkehren, die dem Organisationszweck unmittelbar dienen (wie Auskundschaften, Planen oder Bereitstellen der operativen Mittel, insbesondere Beschaffen von Fahrzeugen, Waffen, Kommunikationsmitteln oder Finanzdienstleistungen usw.). Die Beteiligung setzt keine massgebliche Funktion innerhalb der Organisation voraus. Sie kann informeller Natur sein oder auch geheim gehalten werden (Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2013.39 vom 2. Mai 2014 und Berichtigung vom 22. Juli 2014, E. 1.2.3).
- 4.4** Vorliegend ist davon auszugehen, dass es sich beim IS um eine kriminelle Organisation im Sinne auch von Art. 260<sup>ter</sup> StGB handelt. Der IS versteht sich selbst als Bewegung dschihadistisch-salafistischer Prägung mit dem Ziel, mit allen Mitteln zuerst auf dem Gebiete von Irak und Syrien und später unter Einbezug des Territoriums weiterer arabischer Staaten ein dschihadistisch-salafistisches Staatsgebilde (Kalifat) zu errichten (siehe "Rapport d'analyse structurelle sur l'Etat islamique en Irak et au Sham" des Bundesamtes für Polizei vom Januar 2015 [Pag. 10-01-296 bis 370], S. 17–23, nachfolgend "IS-Rapport BAP"). Dabei hat der IS bereits erhebliche Geländeteile in diesen beiden Ländern gewaltsam unter seine Kontrolle gebracht. Der IS wendet offene militärische und verdeckte terroristische Methoden an (Anschläge, siehe IS-Rapport BAP, S. 37 ff.). Er begeht in grosser Zahl Kriegsverbrechen (Ermordung von Andersgläubigen, Gefangenen und Geiseln, IS-Rapport BAP, S. 40 ff.). Seine Organisation ist teilweise geheim. Dies gilt vor

allem für das Personal, insbesondere für die in noch nicht eroberten Gebieten agierenden Mitglieder. Der IS, früher auch unter anderer Bezeichnung wie ISIS etc. (IS-Rapport BAP, S. 11 f.), operiert seit 2006 zuerst im Irak, seit 2011 auch im vom Bürgerkrieg zerrissenen Syrien. Der IS ist hierarchisch geführt, territorial organisiert und verfügt über ausgebaute militärische, nachrichtendienstliche, "theologische" und juristische Organisationselemente (IS-Rapport BAP, S. 23–32). Der IS basiert bei seiner Rekrutierung ausländischer Kämpfer stark auf dem Internet, insbesondere auf die sozialen Medien (wie eben Facebook), welche zur Propaganda und Kommunikation verwendet werden.

- 4.5** Die Beschwerdegegnerin fokussiert in ihrem Haftantrag (Ziff. 4) auf die Tatbestandsvariante "Unterstützung" der kriminellen Organisation, welche auch die Vorinstanz in ihrem Entscheid aufnimmt. Eine Durchsicht der Ausführungen unter Ziff. 3 des Haftantrags, der zwar die Gesinnung des Beschwerdeführers beschreibt und diese durch Aktenzitate zu belegen versucht, macht indessen deutlich, dass die Variante "Beteiligung" bei der Beurteilung eines dringenden Tatverdachts auf kriminelle Organisation keineswegs ausgeschlossen erscheint. Das gilt auch für einzelne Elemente der unter Ziff. 5 des Haftantrags abgehandelten Unterstützungshandlungen.
- 4.6** Massgeblich für die Beurteilung des dringenden Tatverdachts für den Tatbestand der kriminellen Organisation sind die Ergebnisse der Auswertung verschiedener FB-Konten sowie der Skype-Telefonie, welche sich insbesondere aus dem letzten Zwischenbericht der Bundeskriminalpolizei (nachfolgend "BKP") vom 27. Februar 2015 (Pag. 10-01-371 bis 0540) ergeben. Soweit nachfolgend auf Ziffern oder die Paginierung verwiesen wird, bezieht sich der Verweis auf diesen Bericht. Bei Verweisen auf andere BKP-Berichte wird dies explizit erwähnt.
- 4.6.1** Mit Fug zeigt die Beschwerdegegnerin in einem ersten Schritt auf, dass es sich beim wichtigen und mehrfachen Kontaktpartner des Beschwerdeführers, bei D. (auch E. oder F. genannt) um ein IS-Mitglied mit Kaderfunktion handelt. Dafür gibt es ausreichende und konkrete Hinweise, wie z.B. der Umstand, dass er auch Leute hinauswerfen kann (Ziff. 3.1.27), Sitzungen organisiert und sich um Unterstützung von Märtyrern verwendet, dabei an den "Finanzminister verweist (Pag. 10-01-406 f.), einen Tötungsauftrag erteilt (Ziff. 3.1.8.6), sich Treueeide schwören lässt (Ziff. 3.1.8.7), als "Abteilungsleiter" nach Z. (Syrien) versetzt wird (Pag. 10-01-0491), sich bemüht, gefangene Mitglieder wieder freizukaufen (Ziff. 3.1.2.9, 3.1.3.5), auch über finanzielle Mittel verfügt (Pag. 10-01-409), sich um die finanzielle Unterstützung verwundeter Kämpfer und von Witwen kümmert (Ziff. 3.1.8.2),

die Einreise von Kämpfern aus der Türkei nach Syrien organisiert (Ziff. 3.1.3.6), etc. Das von D. genutzte FB-Konto wurde in seiner Abwesenheit durch Personen benutzt, welche im Zusammenhang mit diesem FB-Konto von "wir sind die Leitung" sprechen (Ziff. 3.1.8.8, 3.1.9.1). Bei D. handelt es sich dabei um einen Kämpfer des IS, der im August 2013 in Syrien in der Nähe von Y. (Syrien) (Ziff. 3.1.2.4) und ab Oktober 2013 in X. (Syrien) agierte (Ziff. 3.1.5.1). D. war für einen Frontabschnitt zuständig (BKP-Bericht 28.11.2014, Pag. 10-01-177). Der dringende Tatverdacht, bei D. handle es sich um ein IS-Mitglied mit Führungskompetenzen, ist somit erstellt.

**4.6.2** Der Beschwerdeführer hat immer wieder und intensiv über Facebook, aber auch über Skype sich mit D. über den Kampf des IS ausgetauscht (z.B. Ziff. 3.3.1.2, 3.3.1.3, 3.3.6.1). Nebst vielem anderem wie dem beabsichtigten Schleusen von IS-Mitgliedern ins Ausland umfasst der Kontakt aber auch die erklärte Absicht des Beschwerdeführers, in der Schweiz eine "Fili-ale" (Zelle) des IS aufzubauen (BKP-Bericht 28.11.2014, Pag. 10-01-190 f.), um von hier aus "gute Arbeit" zu machen. Dabei ist "gute Arbeit" mit terroristischen Aktivitäten gleichzusetzen. Das macht weiter ein Skype-Protokoll vom 20. Februar 2014 deutlich, wo es darum geht, dass D. dem (vorsichtigen) Beschwerdeführer einen (noch nicht identifizierten) "Mitarbeiter" mit guten Kenntnissen für Bomben zu vermitteln versucht (Pag. 13-01-014). Die verwendeten Deckbegriffe in diesem Skypekontakt, aber auch in vielen anderen Gesprächen/Chats, sind zur Genüge insoweit geklärt, dass die Aussagen des Beschwerdeführers dazu unglaubwürdig sind (z.B. zu den Begriffen "Gemeinschaft, "Jungs").

**4.6.3** Dass der Beschwerdeführer sich mit der terroristischen Tätigkeit des IS vollumfänglich identifiziert und sich als dessen Mitglied versteht, wird aus einer Vielzahl seiner Äusserungen deutlich. Er selbst bezeichnet sich als IS-Kämpfer ("G.", Ziff. 3.2.1.4), gibt an 2006/2007 für den IS gekämpft zu haben, rühmt sich einer Aktion (erfolgreicher Angriff auf Checkpoint in W. [Irak], Pag. 10-01-196 f.), erzählt von weiteren Kampfhandlungen, an denen er teilnahm (Ziff. 3.2.3.7). Der Beschwerdeführer hatte dabei in W. eine hervorgehobene Position und man konnte ihn anders als andere IS-Kämpfer nicht für einen Einsatz in V. (Irak) freigeben (Ziff. 3.2.3.18). Nach Äusserungen des Beschwerdeführers war er ein beliebter und angesehener Kämpfer. Als er dann verwundet wurde, sollen ihn 300 Personen besucht haben (Pag. 10-01-0437). Er will vor allem in Sachen Selbstmordanschläge gearbeitet haben (Ziff. 3.2.11.1). Liest man die zitierten Passagen, so entsteht vorerst der dringende Tatverdacht, dass sich der Beschwerdeführer während

seiner Zeit im Irak sehr wohl funktionell in die kriminelle Organisation eingliedert und an deren Aktivitäten teilgenommen hat, mithin an dieser "beteiligt" im Sinne von Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 Abs. 1 StGB gewesen ist. Der Umstand, dass er zum Auskurieren seiner Kampfverletzungen in die Schweiz ausgeschleust wurde, beendet diese Beteiligung am IS *nicht*. Im Gegenteil zeigt sein ganzes Verhalten, dass er sich nach wie vor dieser Organisation zugehörig fühlt und von seinen Gesprächspartnern auch weiterhin als deren Mitglied angesehen wird. Er vermisst seine "Arbeit" (Ziff. 3.2.3.12, 3.2.4.3), möchte nach der Operation zurückkehren (Pag. 10-01-484) und weiterkämpfen, sobald er gehen kann (Ziff. 3.2.13.4), hat Sehnsucht nach der IS-Gemeinschaft (Ziff. 3.2.13.5). Der Beschwerdeführer identifiziert sich weiterhin mit dem IS und versucht, ihn von hier aus zu unterstützen (siehe nachstehende Erwägung 4.6.4). Er wünscht sich die Enthauptung einer (nicht identifizierten) Person in den USA (Ziff. 3.2.3.1), meint die Mitglieder gemässigter islamistischer Gruppen seien nur zum Enthaupten ("ab der Kehle und danach den Kopf auf seine schmutzige Leiche stellen"; BKP-Bericht 28.11.2014, Pag. 10-01-0193) und zeigt eine wahre Gier nach besonders brutalen Filmen des IS (BKP-Bericht 28.11.2014, Pag. 10-01-195). Damit ist jedenfalls ein dringender Tatverdacht für Beteiligung an einer kriminellen Organisation auch nach seiner Einreise in die Schweiz erstellt.

- 4.6.4** Doch auch für Unterstützungshandlungen zugunsten des IS finden sich ausreichend Anhaltspunkte, um einen dringenden Tatverdacht zu bejahen. So bietet der Beschwerdeführer mehrfach seine Unterstützung an und wirkt mit bei der Organisation der Schleusung von IS-Personen (z.B. die mutmasslichen IS-Leute H. und I.; Ziff. 3.2.10.2, 3.2.10.3). Beim Einschleusen von C. bürgt er für die Kosten (act. 3.3.3.7) und soll nach Aussagen von B. für dessen Schleusung verantwortlich sein (BKP-Bericht 28.11.2014, Pag. 10-01-165). Mit D. spricht er ab, dass B. zwei Tunesier – potentielle Selbstmordattentäter – nach Syrien schleust und ist beim Organisieren beteiligt (Ziff. 3.2.13.6). Er berät, wie man ein IS-Mitglied nach Europa schleusen könne (Ziff. 3.3.6.2). Auch bloss organisatorische Bemühungen übers Internet stellen Teil des Schleusungsvorgangs dar und sind als solche Teil der Unterstützungshandlungen für die kriminelle Organisation. Aufgrund der bislang bekannt gewordenen Ergebnisse noch wenig konkretisiert sind seine Bemühungen, beim Geldtransfer für die kriminelle Organisation behilflich zu sein. D. erteilt ihm zwar einen entsprechenden Auftrag für die Übernahme von Geld aus Saudi-Arabien und den Emiraten (Ziff. 3.2.10.6), der Beschwerdeführer erklärt, dass er mangels Aufenthaltsrecht in der Schweiz das nicht selbst ausführen könne, jedoch einen Vertrauensmann habe. B. soll einverstanden sein und der Beschwerdeführer erteilt den entsprechenden Auftrag (Ziff. 3.2.10.6). Wie es dann weiter ging, ist allerdings offen. Den Hawaladar

(Händler im Hawala-Finanzsystem) hatte B. am 21. Oktober 2012 noch nicht erreicht (Ziff. 3.2.12.1). Immerhin steht damit fest, dass für solche Transaktionen das "Hawala-Geldüberweisungssystem" verwendet wird, das im offiziellen Bankverkehr oder Verkehr über Geldtransfergesellschaften keine Spuren hinterlässt (siehe dazu die Darstellung bei Wikipedia). Jedenfalls ist die Argumentation der Verteidigung, diesbezügliche Verdachtsmomente bestünden nicht, weil sich keine Spuren in den sichergestellten Bankunterlagen fänden, nicht zwingend. Schliesslich ist entgegen der Verteidigung auch der ursprüngliche Tatverdacht, wonach der Beschwerdeführer mit C. und evtl. weiteren (nicht identifizierten) Personen (siehe obige Erwägung 4.6.2) in der Schweiz eine Zelle für terroristische Aktivitäten ausserhalb des arabischen Raumes bilden wollte, keineswegs beseitigt. Der Tatverdacht hat sich indessen bislang nicht weiter konkretisiert und verdichtet.

**4.6.5** Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein dringender Tatverdacht hinsichtlich Beteiligung bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation vorliegt. Der allgemeine Haftgrund ist damit gegeben.

## **5.**

**5.1** Kollusionsgefahr besteht, wenn bestimmte Umstände befürchten lassen, der Beschuldigte beseitige Spuren der strafbaren Handlung oder verleite Zeugen oder Mitbeschuldigte zu Falschaussagen. Dabei genügt nach der Rechtsprechung die theoretische Möglichkeit nicht, dass der Beschuldigte in Freiheit kolludieren könnte, um die Fortsetzung der Haft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Vielmehr müssen konkrete Indizien für eine solche Gefahr sprechen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_52/2014 vom 21. Februar 2014, E. 2.1; BGE 123 I 31 E. 3c; 117 Ia 257 E. 4b und c).

Diese Gefahr muss konkret sein und durch präzise Tatsachen untermauert werden (Urteil des Bundesgerichts 1S.3/2005 vom 7. Februar 2005, E. 3.3.1; HUG, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich 2014, N. 19 ff. zu Art. 221). Kollusionsgefahr muss in objektiver Hinsicht (Kollusionsmöglichkeit) wie in subjektiver Hinsicht (Kollusionsbereitschaft) erfüllt sein. Kollusionsmöglichkeit besteht im Regelfall so lange, als die Behörde die Beweise noch nicht erhoben bzw. gesichert hat. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 122 E. 4.2). Kollusionsgefahr setzt sodann voraus, dass konkrete Indizien für eine verdunkelnde Handlung des Beschuldigten sprechen

(Kollusionswahrscheinlichkeit), entsprechend setzt Art. 221 Abs. 1 StPO voraus, dass diese "ernsthaft zu befürchten ist".

- 5.2** Die Vorinstanz ist hinsichtlich der Kollusionsgefahr der Beschwerdegegnerin gefolgt mit der Begründung, trotz gesicherter Beweise (FB-Konten, Skype, Ergebnisse von Telefonkontrollen [nachfolgend "TK"]) seien im vorliegenden Fall Absprachen möglich, was besonders ins Gewicht falle, weil der Sachverhalt wesentlich auf den aufgezeichneten Gesprächen gründe. Der Beschwerdeführer lässt erneut einwenden, dass die Beweise gesichert seien und eine Kollusionsbereitschaft nur mehr theoretisch bestehe.
- 5.3** Eine Kollusionsmöglichkeit ist vorliegend namentlich deshalb anzunehmen, weil noch nicht sämtliche FB-Einträge übersetzt und ausgewertet sind. Sie konnten somit dem Beschwerdeführer und den Mitbeschuldigten noch nicht vorgehalten werden. So sind bezüglich der noch nicht ausgewerteten Beweise Absprachen insbesondere auch zur Interpretation der Aussagen bzw. der Nutzung mutmasslicher Tarnbegriffe möglich. Auch wenn der Beschwerdeführer selbst sich meist auf sein Aussageverweigerungsrecht beruft und sein sonstiges Aussageverhalten im Wesentlichen aus wenig glaubwürdigen Ausflüchten besteht, so könnten solche Absprachen die weiteren Ermittlungen und eine (in der Sache zutreffende) Beweisführung beeinträchtigen. Eine Kollusionsbereitschaft ist beim Beschwerdeführer und seinem bekannten und noch nicht identifizierten islamistischen Umfeld ohne Weiteres anzunehmen. Das zeigt sich schon im sich aus der TK ergebenden gezielten konspirativen Verhalten (Ziff. 3.3.7.3). Der Beschwerdeführer hat ein grosses persönliches und strafprozessuales Interesse daran, auf Beweismittel zu seinen Gunsten einzuwirken. Auf freiem Fuss wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Absprachen zwischen den Beschuldigten, u. a. auch mit Dritten, bezüglich vieler Äusserungen auf Facebook und Skype zu rechnen. Eine Kollusionsgefahr ist deshalb noch immer anzunehmen.
- 6.** Die Vorinstanz hat unter Hinweis auf ihren früheren Haftverlängerungsentscheid vom 15. Dezember 2015 Fluchtgefahr bejaht. Die Situation habe sich nicht wesentlich verändert. Der Beschwerdeführer könne in Anbetracht des Wesens der kriminellen Organisation kaum mit einer milden Strafe rechnen. Der Beschwerdeführer wendet dagegen erneut ein, er befinde sich nunmehr bereits über ein Jahr in Haft, habe damit bereits einen beträchtlichen Teil der möglichen Sanktion verbüsst. Zudem sei er auf einen Rollstuhl angewiesen, was seine Flucht erschwere.

- 6.1** Beim Haftgrund der Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO geht es um die Sicherung der Anwesenheit der beschuldigten Person im Verfahren und der Sicherung eines allfälligen unbedingten Strafvollzugs. Nach der Rechtsprechung braucht es für die Annahme von Fluchtgefahr eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe bestehen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Miteinzubeziehen sind die familiären Bindungen, die berufliche und finanzielle Situation und die Kontakte zum Ausland (vgl. zuletzt u. a. das Urteil des Bundesgerichts 1B\_88/2014 vom 2. April 2014, E. 4.1 m.w.H.).
- 6.2** Der Beschwerdeführer vermag nicht aufzuzeigen, dass sich die Wahrscheinlichkeit einer Flucht im Vergleich zu den früheren Verfahren entscheidend verringert hat (zu diesem Massstab Urteil des Bundesgerichts 1B\_353/2013 vom 4. November 2013, E. 4.2). Der Beschwerdeführer hat keinerlei Beziehungen zur Schweiz, er wird bei einer Verurteilung auch nicht (mehr) mit einem legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz rechnen können. Er gehört im Sinne des dringenden Tatverdachts einer überaus gefährlichen kriminellen Organisation an, die ausserhalb ihres Kerngebiets (Syrien und Irak) und auch in westlichen Ländern über Verbindungen verfügt. Wie die obigen Ausführungen zur Schleusung von IS-Kämpfern zeigen, sind die IS-Leute auch gewillt, fähig und verfügen über die notwendigen finanziellen Mittel, Mitglieder in verschiedene europäische Länder, von dort auch wieder zurück in die Türkei und nach Syrien oder Irak zu verbringen. Das Beschaffen auch "echter" falscher Papiere stellt sie ebenfalls vor kein grosses Problem (Pag. 10-01-0534; Ziff. 3.1.8.3, 3.3.9.2). Der Beschwerdeführer ist – immer gemäss dem Tatverdacht – ein anerkanntes und geschätztes IS-Mitglied und kann so mit Unterstützung für eine Flucht rechnen. Er hat im Falle einer Verurteilung mit einer längeren, unbedingten Freiheitsstrafe zu rechnen (siehe dazu unten Erwägung 7). Dass er sich zurzeit nur im Rollstuhl fortbewegen kann, würde eine Flucht zwar erschweren, jedoch in Anbetracht des Umstands, dass er wohl mit Helfern rechnen kann, nicht verhindern. So verfügt er zu verschiedenen Freunden in Österreich, Deutschland sowie Grossbritannien gute Kontakte (Aussage B., BKP-Bericht 28.11.2014, Pag. 10-01-0205). Unter diesen Umständen ist Fluchtgefahr zu bejahen. Ersatzmassnahmen kommen schon allein wegen der fortbestehenden Kollisionsgefahr nicht in Frage. Sie würden überdies eine Fluchtmöglichkeit nicht

wesentlich beeinträchtigen. Dies gilt namentlich für das *Electronic Monitoring*, welches im Wesentlichen nur die Tatsache des sich Absetzens des Flüchtlings aufzeigt, ohne die Flucht selbst zu verhindern.

7. Der Beschwerdeführer bestreitet schliesslich die Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft. Die Vorinstanz erachtet eine Haft von weiteren sechs Monaten als verhältnismässig. Sie begründet dies im Wesentlichen mit der zu erwartenden Strafe, welche vor allem dem Wesen der kriminellen Organisation Rechnung tragen werde. Der Beschwerdeführer relativiert dies mit dem Hinweis, selbst bei einer Verurteilung komme die bisherige Untersuchungshaft von rund zwölf Monaten bereits in die Nähe der zu erwartenden Strafe.
- 7.1 Untersuchungshaft muss verhältnismässig sein. Das bedeutet einerseits, dass die Strafverfolgungsbehörde die Untersuchung beförderlich vorantreiben muss, um den die Aufrechterhaltung der Haft rechtfertigenden dringenden Tatverdacht weiter zu verdichten und allfällige Kollusionsgefahr zu beseitigen. Andererseits soll die Haftdauer nicht in grosse zeitliche Nähe zur mutmasslichen Strafe gelangen.
- 7.2 Der obere Strafraum von Art. 260<sup>ter</sup> StGB beträgt fünf Jahre Freiheitsstrafe. Aufgrund der Rechtsprechung der Strafkammer sowohl in der Beteiligungs- wie auch in der Unterstützungsvariante von Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 StGB durch eine Vielzahl von Einzelhandlungen, ist davon auszugehen, dass – sofern sich die Handlungen auf die gleiche kriminelle Organisation beziehen (was hier der Fall ist) – der Tatbestand der kriminellen Organisation nur einmal und nicht mehrfach erfüllt ist (Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2013.39 vom 2. Mai 2014 und Berichtigung vom 22. Juli 2014, E. 1.2.7). Ob sich dieser Strafraum durch Hinzutreten weiterer Delikte noch erhöht (z. B. Art. 252 StGB), braucht hier nicht näher geklärt zu werden. Es ist auch nicht Aufgabe der Beschwerdekammer, die Strafzumessungen gegenüber den Verurteilten jenes Falles mit derjenigen gegenüber dem Beschwerdeführer für den Fall einer Verurteilung näher zu vergleichen. Dennoch ist vorliegend wohl mit einer Strafe im oberen Bereich des Strafraums zu rechnen. Mit der Vorinstanz ist nämlich einig zu gehen, dass das Wesen der kriminellen Organisation bei der Strafzumessung eine bedeutende Rolle spielt. Beim IS handelt es sich um eine der zurzeit gefährlichsten kriminellen Organisationen überhaupt, welche sich in ihren Handlungen zudem durch grosse Grausamkeit auszeichnet. Bei der Tatbestandsvariante "Beteiligung" spielt weiter eine Rolle, wie intensiv und wie lange schon der

Betroffene mit der Organisation verbunden ist. Dabei wird nebst der Langjährigkeit seiner Beziehung zum IS auch seine ungebrochene, vollständige Identifikation mit dieser Organisation, ihren Zielen und Methoden zu gewichten sein. Aber auch seine Haltung gegenüber dem Gastland, welches ihm medizinische Hilfe angedeihen lässt und ihm mittels Sozialhilfe eine angemessene Lebensführung ermöglicht, wirkt nicht zu seinen Gunsten (so z.B. Ziff. 3.2.10.9 bezüglich [christlicher] Schweizer: "Ja, bei Gott. Sie sind zum Enthaupten nicht für Missionieren." und weitere Passagen). Damit erscheint eine Verlängerung der Untersuchungshaft bis 20. September 2015 ohne weiteres verhältnismässig. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist ebenfalls nicht zu erkennen. In Anbetracht des Aussageverhaltens des Beschwerdeführers und seiner Mitbeschuldigten, der sehr umfangreichen Auswertungs- und Übersetzungsarbeiten und der Rechtshilfeersuchen in verschiedene Länder kann nicht von einer ungenügenden Beförderlichkeit in der Untersuchungsführung gesprochen werden.

8. Die Untersuchungshaft ist aufgrund des oben Ausgeführten wegen dringendem Tatverdacht, fortbestehender Kollusions- und Fluchtgefahr sowie gegebener Verhältnismässigkeit zu bestätigen. Die Beschwerde ist abzuweisen.
  
9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die reduzierte Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 425 StPO; Art 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).
  
10.
  - 10.1 Der Beschwerdeführer hat ein Gesuch um amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren gestellt. Auch wenn die amtliche Verteidigung im Strafverfahren bereits erteilt worden ist, muss diese für das Beschwerdeverfahren separat beantragt und durch die Beschwerdekammer gewährt werden (BGE 137 IV 215 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 1B\_705/2011 vom 9. Mai 2012, E. 2.3.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.124 vom 22. Januar 2013, E. 7.1). Gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO (anwendbar im Beschwerdeverfahren durch Verweis in Art. 379 StPO) ist die amtliche Verteidigung anzuordnen, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Zusätzlich wird für die Gewährung der amtlichen Verteidigung im

Beschwerdeverfahren verlangt, dass die Beschwerde nicht aussichtslos sein darf (Urteile des Bundesgerichts 1B\_732/2011 vom 19. Januar 2012, E. 7.2; 1B\_705/2011 vom 9. Mai 2012, E. 2.3.2).

- 10.2** Vorliegend ist das Erfordernis der Interessenwahrung durch einen Verteidiger in Anbetracht des schwerwiegenden Tatvorwurfs ohne weiteres gegeben. Ebenfalls erweist sich aufgrund der notwendig gewordenen vertieften Prüfung des dringenden Tatverdachts im Haftbeschwerdeverfahren die Beschwerde als nicht von vornherein gänzlich aussichtslos. Die Bedürftigkeit ist erstellt. Der Beschwerdeführer befindet sich nunmehr seit mehr als einem Jahr in Untersuchungshaft und verfügt über keine erkennbaren legalen oder illegalen Einkünfte oder Vermögenswerte.
- 10.3** Entsprechend ist Rechtsanwalt Remo Gilomen für den Beschwerdeführer und das Beschwerdeverfahren als amtlicher Verteidiger einzusetzen. Eine Honorarnote ist mit der Replik nicht eingereicht worden, weshalb das Honorar nach Ermessen auf Fr. 2'000.-- (inkl. MwSt.) festzusetzen ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 BStKR).

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Rechtsanwalt Remo Gilomen wird für das vorliegende Beschwerdeverfahren als amtlicher Verteidiger eingesetzt.
4. Das Honorar für die amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 2'000.-- (inkl. MwSt.) festgesetzt und ist Rechtsanwalt Remo Gilomen durch die Kasse des Bundesstrafgerichts auszurichten.

Bellinzona, 30. April 2015

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

**Zustellung an**

- Rechtsanwalt Remo Gilomen
- Bundesanwaltschaft
- Kantonales Zwangsmassnahmengericht

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).